



**Leo Montada**

---

## **Empirische Gerechtigkeitsforschung**

(Vortrag in der Sitzung der sozialwissenschaftlichen Klasse am 27. Oktober 1994)

In: Berichte und Abhandlungen / Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften  
(vormals Preußische Akademie der Wissenschaften) ; 1.1995, S. 67-85

Persistent Identifier: [urn:nbn:de:kobv:b4-opus-28480](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:kobv:b4-opus-28480)

---

Die vorliegende Datei wird Ihnen von der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften unter einer Creative Commons Attribution-NonCommercial-ShareAlike 3.0 Germany (cc by-nc-sa 3.0) Licence zur Verfügung gestellt.



Leo Montada

## Empirische Gerechtigkeitsforschung

*(Vortrag in der Sitzung der sozialwissenschaftlichen Klasse am 27. Oktober 1994)*

Das normative Wesen von Gerechtigkeit ist unbestritten. Man muß aber die Expertise der normativen Disziplinen (Jurisprudenz, Praktische und Politische Philosophie) nicht in Zweifel ziehen, um sozial- und verhaltenswissenschaftliche Empirie über Gerechtigkeit für die Analyse und die Lösung von Gerechtigkeitskonflikten, für das Verständnis erlebter Ungerechtigkeiten, ihrer Folgen und ihrer Bewältigungsmöglichkeiten zu fordern. Ein Teil dieser Empirie hat durchaus normative Relevanz. Ich werde einige Linien der empirischen Gerechtigkeitsforschung und in diesem Rahmen die eigene psychologische Forschungsagenda skizzieren.

### *1. Normative Relevanz empirischer Gerechtigkeitsforschung*

Empirische Sozial- und Verhaltenswissenschaften beanspruchen nicht zu sagen, was gerecht sei bei der Verteilung von Gütern, Rechten und Lasten, was gerecht sei im Austausch zwischen Menschen, Institutionen und sozialen Systemen, was gerecht sei als Vergeltung guter oder schlechter Taten, um drei klassische Domänen der Gerechtigkeit zu nennen. Sie bringen statt dessen in Erfahrung, was Menschen für gerecht oder ungerecht ansehen, wie unterschiedlich das ist, welche Folgen wahrgenommene Ungerechtigkeit hat, wie fest oder änderbar die Überzeugungen sind, wie konsistent sie sind u. a. m.

#### *1.1 Bewertungen der Legitimität*

Rechtsordnungen und Gesetze bedürfen der Akzeptanz in der Bevölkerung. Allgemeines *Rechtsgefühl* und *geltendes Recht* mögen durchaus divergieren. Konkordanz kann sich ergeben, wenn geltendes Recht das Rechtsgefühl prägt. Umgekehrt

kann das Rechtsgefühl die Anwendung nicht zeitgemäßer Gesetze suspendieren, eine Reform des geltenden Rechtes nahelegen oder erst einen neuen Regelungsbedarf schaffen, wie das in den letzten Jahrzehnten z. B. im Zusammenhang mit Umwelt- und Gesundheitsschutz oder ethischen Problemen in der ärztlichen Praxis der Fall ist. Die empirischen Disziplinen können über bestehende Konkordanz und Diskordanz informieren, die Gerechtigkeitsüberzeugungen und ihre Verteilungen in einer Population identifizieren, was Rückwirkungen auf die Normsetzung und -anwendung hat.

Die Legitimität der Gesetze ist nur zum Teil normativ durch die in der Verfassung vorgegebenen Ziele und Verfahren bestimmt. In einer demokratischen Verfassung müssen Rechtsordnung und Gesetze bei den Bürgern Zustimmung finden, d. h. weithin als richtig anerkannt werden (Würtenberger, 1984). Beispielsweise haben Maßnahmen gegen Arbeitslosigkeit und die Verteilung der Kosten hierfür eine Chance, anerkannt zu werden, wenn sie dem allgemeinen Rechtsgefühl entsprechen. Insofern sind empirische Untersuchungen zur Verteilung von Überzeugungen bezüglich der Gerechtigkeit des Marktes und der umverteilenden Aktivitäten des Staates (Lane, 1986), bezüglich eines Rechts auf Arbeit, der Verantwortlichkeiten von Staat, Tarifparteien und anderen Instanzen sowie der Selbstverantwortlichkeit für berufliche Arbeit und Wohlstand bedeutsam (Montada, 1994; 1995a; Wegener, 1994). Befragungen zur Umweltpolitik belegen, daß unverbindliche Appelle weithin nicht nur als ineffizient, sondern als ungerecht abgelehnt werden: Dies nicht nur, weil die Vorteile aus Umweltbelastung und Ressourcennutzung und die resultierenden Belastungen ungerecht verteilt sind, sondern weil durch Befolgen und Nichtbefolgen von Appellen zusätzliche Ungerechtigkeiten entstehen. Gefordert werden generelle Ordnungen und ihre Durchsetzung (Montada/Kals, 1995).

Gesetze und Ordnungen haben eine größere Chance auf breite Anerkennung, wenn die Institutionen des Staates als legitim und vertrauenswürdig anerkannt sind. Die *Legitimationsquellen*, auf denen das Vertrauen der Bevölkerung beruht, sind empirisch zu ermitteln. Zum Beispiel beobachteten Schmidtchen und Uehlinger (1983) bei Jugendlichen zwölf Legitimationsgründe, u. a. erfolgreiche Bemühungen um Gerechtigkeit durch geglückte Konfliktschlichtungen, Sicherung des inneren Friedens, Einsatz für eine humane Welt und faire, demokratische Entscheidungsverfahren, denen eine besondere Bedeutung zukommt (vgl. auch Würtenberger, 1984): Für viele sind sie wichtiger als die Ergebnisse, also die Inhalte von Gesetzen und Politik (Smith/Tyler, 1994; Tyler, 1991). Welche Verfahrenstypen (Thibaut/Walker, 1975) und welche Elemente des Verfahrens als gerecht gefordert werden, ist wiederum empirisch zu ermitteln (vgl. Leventhal, 1980; Lind/Tyler, 1988).

## 1.2 Empirisch überprüfbare Annahmen in normativen Konstruktionen

In die Gerechtigkeitskonstruktionen normativer Disziplinen gehen *Annahmen über ökonomische, soziologische und psychologische Zusammenhänge und Gegebenheiten* ein, häufig ohne empirische Überprüfung. Das gilt für viele Rechtsgebiete, etwa für das Strafrecht, das die Kriminologie systematischer würdigen könnte (Kühne, 1994). Das gilt auch für die Politische Philosophie, beispielsweise Rawls *Theory of Justice* (1971), die ursprünglich als universalisierbare politische Gerechtigkeitstheorie gehandelt wurde, obwohl Rawls anthropologische Annahmen macht, die sich empirisch nicht als universell erweisen. Rawls These besagt, daß jene sozialen und wirtschaftlichen Ungleichheiten in einer Gesellschaft gerechtfertigt sind, die für die Schlechtestgestellten den größtmöglichen Vorteil bringen. Für die Herleitung dieser These geht er von einer hypothetischen Ausgangslage aus, der „originalen Situation“, in der die Verfassung beschlossen wird. Niemand, der über die Gestaltung der Verfassung mitredet, soll Wissen über sich selbst, seine Fähigkeiten und Eigenschaften, seine Präferenzen von einem guten und erstrebenswerten Leben, über seine Position, seinen Rang und seine Macht in der künftigen Gesellschaft haben. Dieses berühmte Bild vom „Schleier der Unwissenheit“ der Verfassungsgeber über sich selbst in der späteren realen Gesellschaft soll Fairneß in der Verfassungsgebung garantieren. Denn alle werden Wert darauf legen, daß die Prinzipien, auf die sie sich einigen, fair gegen die Schlechtestgestellten sind, weil sie sich selbst in der schlechtestmöglichen Position wiederfinden könnten.

Hier gehen zwei Grundannahmen ein: erstens, daß die Verfassungsgeber eine Risikoaversion haben und die Risiken, selbst in schwacher Position zu sein, mindern wollen, zweitens, daß sie fair sind aus Selbstinteresse und nicht aus Gerechtigkeitsmotiven oder Motiven der sozialen Verantwortung. So generalisiert, wie Rawls diese Motive für seine Konstruktion einer gerechten Ordnung annimmt, sind sie nachweislich nicht. Es gibt intrakulturelle und interkulturelle Unterschiede. Darüber hinaus vernachlässigt Rawls wesentliche Motivationen in der realen Welt, z. B. den Widerstand gegen Umverteilungen zum Ausgleich selbstverschuldeter Bedarfslagen. Empirische Untersuchungen belegen, daß Umverteilungsmaßnahmen, die den Schlechtestgestellten den größtmöglichen Vorteil gewähren, nicht breit akzeptiert werden; statt dessen wird die fürsorgliche Minimalsicherung als angemessen präferiert (Frolich/Oppenheimer, 1992). Das wird erklärlich, wenn das kollektive Rechtsgefühl bezüglich sozialer Verantwortung bei selbstverschuldeten Notlagen berücksichtigt wird (Della Fave, 1980; Montada/Schneider, 1989).

Von kommunitaristischer Seite wird Rawls vorgeworfen, die Motivation auf Selbstinteresse reduziert zu haben, das Eingebundensein in kollektive und soziale Verantwortlichkeitsmotivation übersehen zu haben (Mulhall/Swift, 1993). Rawls

(1993) akzeptiert diese Kritik partiell und konzidiert, daß er eine Ordnungsgründung für eine Gesellschaft gegeben hat, deren Rechtsbewußtsein durch die Tradition einer liberalen Demokratie geprägt ist. Das kann man als Aufgabe des Universalisierbarkeitsanspruchs ansehen und als Anerkennung der Bedeutung von Rechtsgefühl und Rechtsbewußtsein in einer Population, die kulturelle Unterschiede und historischen Wandel aufweisen.

## *2. Analyse von Gerechtigkeitskonflikten und erlebten Ungerechtigkeiten*

### *2.1 Erfassung „naiver“ Gerechtigkeitsvorstellungen*

In justiziablen Fällen können Gerechtigkeitskonflikte und erlebte Ungerechtigkeit vor Gericht gebracht werden. Die Auseinandersetzung zwischen den Anwälten der Parteien geht um die Subsumtion des Falles auf der Basis von Sachverhalts- und Tatbestandsmerkmalen. Sie werden häufig mit Argumenten geführt, deren Bezug zu ihrem Ungerechtigkeitserleben und Gerechtigkeitsanliegen den Konfliktparteien unverständlich bleibt. Um einen solchen Bezug herstellen zu können, müßte die Möglichkeit gegeben sein, daß die Konfliktparteien ihr Gerechtigkeitsanliegen in ihren eigenen Konzepten artikulieren und begründen. Artikulationshilfen wären dabei oft notwendig. Verfahrensgerechtigkeit würde dies erfordern (Bierhoff, 1992).

Trotz der unüberschaubaren Kodices mit Gesetzen: Nur ein kleiner Teil der Konflikte und erlebten Ungerechtigkeiten ist justizierbar. Viele der nicht justiziablen, aber erlebten Ungerechtigkeiten sind alles andere als Bagatellen: Sie sind häufig persönlich belastend, und sie belasten soziale Systeme. In vielen Fällen gibt es nicht nur keine Rechtssicherheit, sondern auch keinen dieser funktional äquivalenten Wertungskonsens in der Gesellschaft. Deshalb ist eine professionelle Hilfe im Sinne der Schlichtung, der Mediation, der Anleitung zu Verhandlungen wünschenswert. Hierfür ist nicht primär juristische Expertise erforderlich, sondern Expertise in der Erfassung und Artikulation „naiver“ Gerechtigkeitsvorstellungen (Mikula, 1993), Expertise in deren Explikation aus Gefühlen der Empörung, der Bitterkeit oder der Feindseligkeit (Montada et al., 1988) sowie Expertise bezüglich Kommunikation und Verfahrensprinzipien in der Konfliktmediation (z. B. Bastine, 1994).

### *2.2 Verteilungsgerechtigkeit: Prinzipienvielfalt, Varianz der Wertungen, Geltungsbereiche*

Um dies zu leisten, braucht man Erkenntnisse über die mehr oder weniger „naiven“ Gerechtigkeitsvorstellungen in der Bevölkerung und über ihre Verteilungen, spe-

zifiziert nach *Domänen der Gerechtigkeit* und nach Fallkategorien. Es gibt Güter, die auf dem Markt ausgetauscht werden: Gegenseitiger Vorteil ex ante und Vertragsfairneß sind die Prinzipien. Es gibt Güter und Vorrechte, die als nicht handelbar gelten, z. B. Studienplätze, Sozialwohnungen, öffentliche Ämter, Prioritäten in der medizinischen Behandlung: Hier gelten Prinzipien der Verteilungsgerechtigkeit. Und es gibt Güter, deren Zuordnung umstritten ist. Es ist z. B. in den sozialen Marktwirtschaften Europas nicht unumstritten, ob Erwerbsarbeit dem Austausch auf einem freien Arbeitsmarkt zuzuordnen ist oder ob sie „verteilt“ werden soll und welche Instanz für die Verteilung zuständig sein soll.

Wenn es um *die Verteilung oder den Entzug* von Gütern, Positionen, Rechten und Pflichten geht, sollte man die Verteilungskriterien kennen, von denen eine große Zahl von Kriterien in Gebrauch ist: Gleichheit, Chancengleichheit, erbrachte Leistungen, Seniorität, Status, Besitzstand, Bedürftigkeit, Mitgliedschaften u. a. m. Konflikte entstehen, wenn verschiedene Parteien unterschiedliche Kriterien bei einer Verteilungsentscheidung für gültig erachten oder verschieden gewichten.

Tatsächlich gibt es eine erhebliche Varianz der Geltungsüberzeugungen. Neben kulturellen und subkulturellen Differenzen (Törnblom et al., 1985) sind generalisierte *individuelle Präferenzen* nachgewiesen worden (Schmitt/Montada, 1982). Die Präferenzen variieren auch je nach *Gegenstand der Verteilung* (Walzer, 1983). Z. B. werden bei Ehrungen die Leistung, bei Lasten (z. B. Steuern) die Leistungsfähigkeit, bei medizinischer Versorgung die Bedürftigkeit hoch gewichtet.

Sie variieren auch je nach den *Sozialbeziehungen in den Kontexten*, in denen die Verteilung vorgenommen wird (Deutsch, 1975; Lerner/Whitehead, 1980): Konkurrenz, Solidarität, soziale Verantwortung, Harmonie, Anonymität der Mitglieder usw. spielen eine Rolle. Zum Beispiel wird in ökonomischen Konkurrenzsituationen das Leistungsprinzip häufiger für gültig gehalten als in Solidargemeinschaften oder Förderkontexten, wo Gleichheits- oder Bedürftigkeitsprinzip häufiger präferiert werden (Schmitt/Montada, 1982).

*Verteilungen setzen soziale Grenzziehungen voraus*, durch die festgelegt wird, wer überhaupt anspruchsberechtigt bzw. leistungspflichtig ist (Cohen, 1986). Das Sozialprodukt eines reichen Industrielandes wird nicht auf die Menschheit verteilt, und eine Erbschaft wird nicht vom Staat konfisziert, sondern nur nach dem Verwandtschaftsgrad der Erben gestaffelt besteuert. Die Festlegung der Grenzen einer Verteilungsgemeinschaft und Entscheidungen über die Mitgliedschaft haben weitreichende Konsequenzen. Mitgliedschaft ist übrigens juristisch und psychologisch durchaus nicht deckungsgleich. Psychologisch werden z. B. einem neuen Mitglied oft noch nicht alle Rechte der alten Mitglieder zugestanden: Das gilt auch für die Staatsbürgerschaft (Montada/Mohiyeddini, 1995). Die vollen Rechte müssen durch Wartezeiten, Leistungen, zum Teil Mehrleistungen verdient werden.

Und es gibt Ausgrenzungen von De-jure-Mitgliedern aus der Rechts- und Solidargemeinschaft, z. B. diskriminierte Minoritäten, was unter dem Stichwort „moral exclusion“ zu einem virulenten Forschungsfeld geworden ist (Opatow, 1990). Umgekehrt kann die psychologische Grenzziehung sehr viel weiter als die juristische sein, wie wir in unseren Studien über die Auseinandersetzung mit Armut in Entwicklungsländern oder Benachteiligungen von Gastarbeitern gefunden haben (Montada et al., 1986).

*Verteilungen* werden nicht nur *zwischen Individuen*, sondern auch *zwischen Gruppen* und *sozialen Kategorien* vorgenommen. Für die Bewertung von Verteilungsgerechtigkeit ist es geboten, diese zu präzisieren (Griffith et al., 1993). Diesbezüglich sind Inkonsistenzen in Meinungskonflikten notorisch. *Ein erstes Beispiel:* Die *Population der Westdeutschen* hatte durch die nach dem Zweiten Weltkrieg von den Siegermächten vorgenommenen Zuordnungen glückliche, also unverdiente Vorteile in bezug auf individuelle und politische Freiheitsrechte und die ökonomische Entwicklung. Die *Population der Ostdeutschen* hatte unverdiente Nachteile. Man kann die Dinge so sehen, daß für die Vorteile der Westdeutschen der Preis der Teilung zu zahlen war. Die Vorteile der westdeutschen und die Nachteile der ostdeutschen Population sind insofern abhängig voneinander. Man kann dies analog einer Ausbeutung interpretieren. Auf dieser Basis hat die ostdeutsche Population ein Anrecht auf Kompensation. Auf der Ebene der Individuen ist das nicht eindeutig. Haben jene in Ostdeutschland, die die Zuordnung zur kommunistischen Sowjetunion gewollt und betrieben haben, haben jene, die diese später bejaht haben, die die politische und die Wirtschaftsordnung der DDR aktiv unterstützt und verteidigt haben, einen Anspruch auf Kompensation? Sie haben andere Wertpräferenzen vertreten, die Folgen hatten. Konsequenterweise würden sie als Individuen keine Ansprüche auf Kompensation erheben wegen der Nachkriegszuordnung, die sie ja nicht als nachteilig erlebt haben. Populationen sind keine Konstanten, sondern unterliegen einem Wandel bezüglich der personellen Zusammensetzung, der politischen Überzeugungen und vielem anderen. Die Konzeption der ostdeutschen Population als Kriegsoffer war in den Nachkriegsjahren weniger leicht zu bestreiten als in späteren Jahren, in denen wenig Widerstand gegen das SED-Regime zu spüren war (Hirschmann, 1992) und heute, wo eine Ostalgie und Wahlerfolge der PDS eine Identifikation mit der DDR anzeigen, die es erlaubt, den Opferstatus der Population in Frage zu stellen (Montada, 1995b).

*Ein zweites Beispiel:* Daß es historisch bezüglich Berufschancen eine soziale Diskriminierung von Frauen gab, ist unbestritten. Daß die Teilpopulation der Frauen gegenüber der Teilpopulation der Männer in bezug auf viele berufliche Karrieren und Einkommen im Nachteil war (und ist), wird als Argument für die Forderung einer positiven Diskrimination, also einer Privilegierung gesehen. Wenn bei einzelnen Frauen eine Benachteiligung nachweisbar ist, wäre eine kompensatorische Be-

vorzugung zu fordern. Auf überindividueller Ebene ist das problematisch. Die Teilpopulationen der Männer und der Frauen bilden keine sozialen Gruppen, die als Einheit Vorteile oder Nachteile durch diese Privilegierung erfahren könnten. Vom Erfolg des einen Mannes hat ein anderer Mann keine Vorteile (eher seine Frau, die ihn vielleicht zum Erfolg motiviert hat). Von einer Privilegierung profitieren einzelne *Frauen als Individuen*, nicht die *Population der Frauen*, es sei denn, alle Frauen bildeten eine *Gruppe*, in der alle etwas von den Vorteilen einzelner Mitglieder haben via Gruppenidentifikation, wenn nicht durch konkrete Teilhabe. Chancengleichung für Teilpopulationen kann mit einer Gerechtigkeitsoptimierung für Individuen sehr wohl interferieren. Es ist viel unproblematischer, solche „affirmative actions“ nicht über Gerechtigkeitsargumente, sondern über Effizienzargumente zu begründen, wenn man sich über die anzustrebenden Ziele verständigt hat.

### 2.3 Voraussetzungen für Konfliktlösungen

Unterschiedliche Kriterien führen zu unterschiedlichen Verteilungen. In den meisten Bereichen, Fallgruppen und Kontexten ist mit einer Pluralität von Ansichten und nicht mit Konsens zu rechnen. Damit sind grundsätzlich Konflikte möglich. Es ist eine Aufgabe der Empirie, die Bedingungen für die Intensität und die Regulation von Konflikten zu erkunden.

Für Verteilungskonflikte und ihre Regelung ist relevant, daß die Menschen wohl nur selten auf ein einzelnes Verteilungsprinzip festgelegt sind, sondern je nach Verteilungsgegenstand und Sozialkontext unterschiedliche Prinzipien präferieren. Sie sollten also in der Lage sein, abweichende Geltungsüberzeugungen von Konfliktgegnern zu verstehen. Zudem ist es häufig, daß in einzelnen Entscheidungssituationen verschiedene Optionen wahrgenommen werden und Unsicherheiten erlebt werden, welche dieser Optionen wohl zu präferieren sei oder wie verschiedene Kriterien zu gewichten und zu integrieren seien (Schmitt/Montada, 1982). Das eröffnet grundsätzlich Spielraum für Verhandlungen und Diskurse, für die Regeln der Verfahrensgerechtigkeit zu beachten sind.

Ob es übergreifende *Lösungsmuster* gibt, die eine breite Akzeptanzchance haben, ist zur Zeit nicht belegt, könnte aber aus Fallsammlungen vermutet werden. Zum Beispiel hat Elster (1992) unter dem Terminus lokale Gerechtigkeit Entscheidungs- und Verfahrensprinzipien auf institutioneller Ebene kulturvergleichend untersucht: die Vergabe von Studienplätzen, Sozialwohnungen, Kindergartenplätzen, Prioritäten bei Organtransplantationen, Entlassungen bei betriebsbedingten Kündigungen u. a. m. Es ist bemerkenswert, daß die jeweiligen Regelungen und Entscheidungen ohne viel Widerstand und Kritik akzeptiert werden, obwohl gerade der internationale Vergleich zeigt, wie unterschiedlich die Regelungen sind, was heißt, daß sie jeweils auch anders sein könnten. Warum das so ist, ist z. Z.

noch nicht untersucht. Es fällt aber auf, daß generell *Mixturen verschiedener Kriterien* verwendet werden: Betriebsbedingte Entlassungen werden nicht nur auf der Basis bisheriger Leistungen, sondern auch nach Seniorität, Bedürftigkeit, Mobilitätschancen und zu erwartender Leistung getroffen; über Prioritäten bei Organtransplantationen wird bei gleicher Erfolgserwartung nicht nur nach der Position auf der Warteliste, sondern auch unter Berücksichtigung des Alters, der familiären Situation und vielleicht sogar nach der Verantwortlichkeit für den gegebenen Organschaden entschieden.

Eine Hypothese ist, daß solche pragmatischen *Mixturen verschiedener Kriterien* größere Akzeptanz finden als prinzipienreine Lösungen, insbesondere wenn die von der Entscheidung Betroffenen sich in den Verhandlungen fair vertreten fühlen. Wenn man unterstellt, daß es unter den Betroffenen und in der Allgemeinheit unterschiedliche im Prinzip begründete Gerechtigkeitsansichten gibt, berücksichtigen solche *Mixturen* die Meinungen einer größeren Anzahl von Menschen. Wenn darüber hinaus Elemente der Verfahrensgerechtigkeit – Anhörung der Betroffenen, Unvoreingenommenheit der Gremien, Einspruchs- und Revisionsmöglichkeiten usw. – gegeben sind, wird die Akzeptanz der gefundenen Lösungen noch weiter steigen.

### 3. *Gerechtigkeit und Effizienz*

Zuteilungsentscheidungen werden nicht nur nach ihrer Gerechtigkeit bewertet und vorgenommen, sondern auch nach ihren Wirkungen, deren Nutzen oder Effizienz. In der Tat ist die Integration von Effizienz und Gerechtigkeitsaspekten eine Herausforderung für die politische und ökonomische Theorienbildung. Pareto, Rawls, Dworkin und andere haben Vorschläge hierzu gemacht. Diese Basisannahme in ökonomischen Analysen wurde auch in der psychologischen Forschung zur Verteilungsgerechtigkeit immer wieder bestätigt (Mikula, 1980).

Ich will ein Beispiel nennen. Bei *unverschuldeter Notlage* wird ein Anspruch auf solidarische Hilfe anerkannt. Bei *fortdauernder Hilfsbedürftigkeit* wird der Anspruch gebunden an die Effizienz der Hilfe (Rabinowitz et al., 1986). Dies gilt auch für die umverteilenden Aktivitäten des Staates. Die Gewährung von Hilfe zur Selbsthilfe, die Erwartung nachhaltiger Effekte von Subventionierungen sind effizienzbezogene Begründungen. Zur Sicherung des Konsenses über den Sozialstaat ist neben der Anspruchsbegründung immer auch die Diskussion über die Zumutbarkeit von Pflichten zu führen. Selbstverschuldung hebt Ansprüche auf (Hardin, 1977). Auch für die fortgesetzten Transferleistungen von West nach Ost in Deutschland werden zunehmend Effizienznachweise gefordert werden (Montada, 1993a).

Ich sehe diesbezüglich im Moment zwei vordringliche Forschungsaufgaben: (1) Es scheint so zu sein, daß es große Varianz in der Gewichtung von Effizienz und Gerechtigkeitsaspekten gibt. Diese Unterschiede zu erfassen und zu erklären, steht weitgehend aus. Wir haben versucht, dies auf generalisierte Wertungsprioritäten zurückzuführen, z. B. Gerechtigkeitszentralität (vgl. Dalbert et al., 1987). (2) Effizienz und Gerechtigkeit werden normalerweise als konkurrierende Kriterien angesehen. Effizienzsteigerung in bezug auf viele Güter (Einkommen, Gesundheit, Entfaltungsfreiheit, Erhaltung der natürlichen Ressourcen usw.) kann allerdings auch als ein Recht begründet werden. In der Tat werden, wie Alltagsbeobachtungen zeigen, gleiches Elend und gleicher Wohlstand nicht als gleich gerecht bewertet, wenn mehr Wohlstand möglich ist. Die Begründungen in der „naiven“ Gerechtigkeitsphilosophie sind noch nicht ermittelt.

#### 4. *Dynamik des Erlebens von Ungerechtigkeit*

##### 4.1 *Ungerechtigkeit als Konstruktion*

Es gibt große interindividuelle Differenzen bezüglich der Häufigkeit und Intensität von erlebter Ungerechtigkeit, die wir u. a. durch drei neu eingeführte Konstrukte erklären können: Ungerechtigkeitssensibilität (Schmitt et al., 1992), Gerechtigkeitszentralität und Glaube an die gerechte Welt (Dalbert et al., 1987). Dies weist auf die *konstruktive Basis* dieser Erlebnisse hin. Ungerechtigkeitserlebnisse, so die Annahme, beruhen auf zwei Konstruktionen: (1) Die Gegebenheiten widersprechen einem für diesen Fall als gültig angesehenen Gerechtigkeitsprinzip. (2) Eine Person oder Instanz wird hierfür verantwortlich gemacht (Montada, 1993b). Für beide Urteile gibt es in jedem Fall verschiedene Optionen, was ich am *Beispiel der Massenarbeitslosigkeit* illustrieren will, die verbreitet als ungerecht bewertet wird. Es gibt, wie bereits gesagt, unterschiedliche Überzeugungen in der Frage, inwieweit Erwerbsarbeit ein gesellschaftlich zu verteilendes oder als auf dem Markt auszutauschendes Gut anzusehen ist. Wenn berufliche Positionen, Arbeitszeit und Arbeitslohn als zu verteilen angesehen werden, ist wiederum zwischen verschiedenen Optionen für eine gerechte Lösung zu entscheiden: Gleichheit, Bedürftigkeit, bisherige Leistung, Leistungsfähigkeit, Seniorität, Alter, Staatsbürgerschaft, Ausbildung, bisheriger Beruf und daraus hergeleitete Ansprüche an einen zumutbaren Arbeitsplatz und Arbeitslohn usw. Da es sich um Umverteilungen handeln muß, ist die Frage zu beantworten, wem die Verzichte und die Kosten zuzumuten sind und welche Pflichten denjenigen erwachsen, die durch diese Umverteilungen bessergestellt werden (Montada, 1994). Bezüglich der Ver-

verantwortlich für die Entstehung und für die Behebung von Arbeitslosigkeit gibt es ebenfalls eine Reihe von Urteilsoptionen, die aus Überzeugungen bezüglich Verursachungen der Arbeitslosigkeit, Kontrollierbarkeit der Ursachen und Einflußmöglichkeiten und Pflichten von Akteuren in der Arbeitswelt resultieren (Arbeitslose, Arbeitsplatzbesitzer, Gewerkschaften, Unternehmen, Parlamente, Regierungen) (Montada, 1994).

#### 4.2 *Formen der Versuche, Gerechtigkeit herzustellen*

Erlebte und wahrgenommene Ungerechtigkeit im Sinne der vorwerfbaren Verletzung gerechter Ansprüche weckt Emotionen der Empörung oder Bitterkeit, wenn andere als verantwortlich gesehen werden. Schuldgefühle sind zu erwarten, wenn das Subjekt sich selbst ungerechtes Handeln vorwirft. Erlebte und wahrgenommene Ungerechtigkeit und die assoziierten Emotionen sind aversiv und motivieren Versuche, Gerechtigkeit herzustellen. Die *motivationale Dynamik* ist aus *drei Perspektiven* zu analysieren: der *Opfer-*, der *Täter-* und der *Beobachterperspektive*. Diese Perspektiven lassen unterschiedliche Voreingenommenheiten erwarten (Steil/Slochover, 1985).

Die Versuche, Gerechtigkeit herzustellen, haben eine große Variationsbreite. *Opfer* sowie *Beobachter*, die für die Opfer Partei ergreifen, mögen Vorwürfe und Anklagen erheben in der Erwartung, daß Täter oder andere Verantwortliche die Ungerechtigkeit korrigieren oder um Entschuldigung bitten. Sie mögen Bestrafung fordern oder Vergeltung üben (Averill, 1983; Montada/Boll, 1988; Streng, 1994). Sie mögen die Beziehung beenden (die „exit“-Option, vgl. Hirschmann, 1980), auch die Partnerschaft abbrechen (Reichle, 1995). Die Opfer (bzw. die Benachteiligten) haben auch Möglichkeiten, das erlebte Unrecht zu relativieren oder zu leugnen (Montada, 1993).

*Beobachter* mögen Opfern von Ungerechtigkeit helfen (Montada/Schneider, 1991), sie mögen sich sozial oder politisch für mehr Gerechtigkeit engagieren (Kals/Montada, 1994) oder aber Ungerechtigkeiten leugnen, indem sie Selbstverschuldungsvorwürfen gegenüber Benachteiligten und Opfern erheben (Ryan, 1971), diese abwerten, die Benachteiligungen und Verluste bagatellisieren (Lerner/Simmons, 1966; Montada et al., 1986). *Täter* oder andere Verantwortliche haben ebenfalls Optionen: Wiedergutmachung durch Sühne (Cunningham et al., 1980), Rechtfertigungen der eigenen Handlungsweisen (Sykes/Matza, 1957) und Verantwortlichkeitszuschreibung auf das Opfer, was in Vergewaltigungsprozessen häufig geschieht (Krahé, 1992).

In diesen *Bemühungen um Gerechtigkeit* lassen sich je zwei Grundformen erkennen: (1) reale Maßnahmen, Ungerechtigkeit zu sühnen und auszugleichen. (2) Änderung der subjektiven Beurteilungen, die eine Relativierung oder Leug-

nung der Ungerechtigkeit erlauben. Wer in welchem Falle welche dieser Formen der Auseinandersetzung wählt, ist erst in einigen wenigen Ansätzen Forschungsthema geworden.

### 4.3 Subjektive Bewältigung erlebter Ungerechtigkeit

*Beobachterperspektive:* Die größte Zahl von Untersuchungen liegt über Personfaktoren der Tendenz zur Leugnung von Ungerechtigkeit aus der Beobachterperspektive vor. Hier ist z. B. das schon von Ryan (1971) beschriebene Phänomen *Blaming the victim* durch nicht betroffene Beobachter häufiger untersucht worden. Die Ungerechtigkeit in sozialen Benachteiligungen oder schwerwiegenden Verlusten, beispielsweise durch Querschnittslähmung, Erkrankung, Arbeitslosigkeit, Verbrechen, technische oder Naturkatastrophen usw. kann dadurch geleugnet werden, daß den Benachteiligten bzw. Opfern (Mit-)Schuld zugesprochen wird. Diesbezüglich wurden zwei Motivthesen untersucht. Beobachter wollen die Überzeugung schützen, ihr eigenes Schicksal kontrollieren zu können. Sie wollen sagen können: Mir wäre das nicht passiert, und sie überzeugen sich dadurch, daß sie den Opfern Schuld zuweisen (Walster, 1966; Shaver, 1970). Die zweite Hypothese ist die Gerechte-Welt-Hypothese. Die Beobachter wollen sagen können: Die Welt ist gerecht, jeder bekommt, was er verdient (Lerner, 1977). Die klareren Belege liegen für die zweite Hypothese vor (Maes, 1994). Selbstverschuldungsvorwürfe durch nicht betroffene Personen (die von den Opfern übrigens häufig als eine *sekundäre Viktimisierung*<sup>1</sup> erlebt werden) können als Versuch der Bewahrung ihres Glaubens an die Gerechte Welt angesehen werden, was Lerner (1980) in jenen Fällen erwartet, in denen eine nicht zu kostspielige Korrektur der wahrgenommenen Ungerechtigkeit nicht möglich ist.

*Opferperspektive:* Ein großer Teil der erlebten Ungerechtigkeiten bleibt ungesühnt, führt nicht zu einem objektiven Ausgleich oder einer Wiedergutmachung. Auch Opfern bleibt deshalb häufig nur die Option, die erlebte Ungerechtigkeit subjektiv zu relativieren. Viele erlebte Ungerechtigkeiten und die daraus resultierenden Ge-

---

1 Die Identifikation sekundärer Viktimisierungen von Opfern ist ein wichtiges Forschungsdesiderat: Neben Selbstverschuldungsvorwürfen sind das z. B. Desinteresse (Symonds, 1975), Zweifel an der Glaubwürdigkeit, Verweigerung der Verfolgung und Ahndung von Straftaten, Plädoyers Nicht-Betroffener für Amnestien (Nagel, 1979; zum Überblick Montada, 1991). Mit hoher Verlässlichkeit kann gesagt werden, daß solche Reaktionen aus dem sozialen Umfeld und in Institutionen häufig zu größeren emotionalen Belastungen führen als die primären Viktimisierungen (Bennet-Herbert & Dunkel-Schetter, 1992).

fühle müßten hingenommen und ertragen werden, wenn die Menschen nicht über Möglichkeiten der Selbstheilung verfügten, die durch soziale und professionelle Unterstützung allerdings gestärkt werden könnte. Unter dem Stichwort *Bewältigungsstrategien* wurde der Umgang mit Verlusten analysiert.

Daß es solche Bewältigungsversuche gibt, wird aus vielen empirischen Beobachtungen deutlich. Ein sozusagen globales Indiz hierfür ist, daß sich die Mehrzahl der von einem Verlust (durch Krankheit, soziale Diskriminierung, Arbeitslosigkeit, unfallbedingte Lähmung) betroffenen Menschen in einer persönlich besseren Lage wähnt als die Mehrheit der gleichermaßen Betroffenen (Crosby, 1984). Äußerungen wie „Mir persönlich geht es ja recht gut. Ich bin zufrieden. Aber den meisten gleichermaßen Betroffenen geht es schon schlecht.“ zeigen das an.

Mehrere Möglichkeiten der Bewältigung von Ungerechtigkeitserlebnissen sind anzutreffen: Sie reichen von sogenannten Abwärtsvergleichen (Vergleichen mit vermeintlich stärker Betroffenen) und Vorstellung noch schlimmerer Ausgänge über Sinnsuche und Fokussierung positiver Folgen, die eine günstigere Verlust-Gewinn-Bilanz ergeben, bis zur Übernahme von Mitverantwortlichkeit, die – strategisch eingesetzt – immerhin die Empörung über erfahrene Ungerechtigkeit mildern könnte. Eine aktuelle Forschungsaufgabe besteht darin, die Nutzung solcher Argumente als Strategie zur Dämpfung von Ungerechtigkeitsgefühlen diagnostisch verlässlich zu erfassen. Nur wenn sie als Strategie benutzt werden, sind positive Effekte zu erwarten: Veridikale Selbstvorwürfe wegen eines vermeidbaren Fehlers oder einer vorwerfbaren Handlung haben keine Entlastungsfunktion, im Gegenteil (Dalbert, 1994; Montada, 1992).

#### *4.4 Ein Forschungsbeispiel: Auseinandersetzung mit sozialen Ungleichheiten*

*Soziale Ungleichheit* wird in der psychologischen Forschung meist unter dem Konzept der relativen Deprivation untersucht: der Vergleich mit vergleichbaren anderen, die bessergestellt sind als man selbst. Erlebte Ungerechtigkeit wegen relativer Benachteiligung ist das Thema (Crosby, 1976; Olson et al., 1986).

Wir haben uns sozusagen für das Gegenteil interessiert: für die *relative Privilegierung*. Was erleben Bessergestellte, wenn sie mit Nöten und Problemen Benachteiligter (anders formuliert: Schlechtergestellter) konfrontiert werden? Sind sie stolz und zufrieden? Haben sie Angst um ihre Vorteile? Erleben sie die Ungleichheit als ungerecht und reagieren mit *Schuldgefühlen* oder *Empörung*? Haben sie *Mitleid* mit den Schlechtergestellten? Werfen sie diesen Selbstverschuldung vor?

Wozu diese Untersuchungen? (1) Es ging um den Nachweis von Gerechtigkeits- und Verantwortlichkeitsurteilen in Emotionen sowie um deren motivationale Konsequenzen. (2) Die ökonomische Theorie des Handelns (Ramb, 1993) geht von *Selbstinteresse* als Motiv aus. In der Psychologie wird dies problematisiert (Miller/Ratner, 1995) und ein Gerechtigkeitsmotiv postuliert (Lerner, 1977), das nicht dem Selbstinteresse dient und sich nur meldet, wenn man benachteiligt ist und das nicht hinnehmen will: z.B. implizieren Schuldgefühle wegen relativer Benachteiligung anderer, daß die eigenen Vorteile als nicht völlig gerechtfertigt angesehen werden und emotional belasten. Wir sprechen von Existentiellen Schuldgefühlen – Schuld wegen existentieller Vorteile –, die ein solches Gerechtigkeitsmotiv belegen.

Relativ großen, in bezug auf Wohlstand, soziale Sicherheit oder Bildungsprivilegiertheit heterogenen Stichproben wurden schriftliche Schilderungen von Nöten und Problemen Arbeitsloser, türkischer Gastarbeiter, Armer in der Dritten Welt und Körperbehinderter vorgegeben. Nur einige wenige Ergebnisse seien genannt (Montada et al., 1986; Montada/Schneider 1989).

- Es gibt *Empörung über Ungleichheit* bei den Bessergestellten, und es gibt *Existentielle Schuldgefühle*, und das sind keine seltenen exotischen Gefühle. *Diese Gefühle sind in etwa normalverteilt*. Ihnen liegen spezifische Einschätzungen der Gegebenheiten zugrunde, nämlich daß die Ungleichheiten ungerecht seien und daß die Nachteile der Schlechtergestellten und die eigenen Vorteile in kausalem Zusammenhang stehen. Empörung und Schuldgefühle haben Folgen: Sie sind die besten Prädiktoren der Bereitschaft zu prosozialem Engagement karitativer und politischer Art für die Schlechtergestellten (vgl. hierzu auch De Rivera et al., 1994; Krettnauer/Edelstein, 1995).
- *Substantielle Verzichte* sind eher bei Existentieller Schuld als bei Empörung zu erwarten. Wer sich empört, engagiert sich eher *als Anwalt* für die sozial Schwachen und erhebt Forderungen an andere. Grundsätzliche Bereitschaft zu solidarischem Handeln und aktuelle Bereitschaft sind im übrigen nicht identisch. Folgende Hypothese könnte das erklären: Es liegt ein *doppeltes Gerechtigkeitsproblem* vor. (1) Menschen vergleichen ihre eigene Lage mit der Lage von Schlechtergestellten. Wenn die Benachteiligung der anderen und die eigene bessere Lage in diesem Vergleich ebenfalls als unverdient angesehen wird, folgt daraus u.a. eine grundsätzliche Bereitschaft zu solidarischem Handeln. (2) Ob aus dieser Bereitschaft nun tatsächlich solidarisches Handeln folgt, hängt von Vergleichen mit anderen in gleich günstiger Lage ab. Als Einzelner solidarisch zu sein, schafft neue Ungerechtigkeit: Alle Gleichen müßten in gleicher Weise durch Solidarität belastet werden, dann erst wäre für Gerechtigkeit gesorgt.
- *Mitleid* – in der gesamten Literatur zu Hilfehandeln das Motiv für prosoziales Handeln (Hoffman, 1976; Eisenberg/Miller, 1987) – spielt in der Vorhersage

und Erklärung prosozialer Handlungsbereitschaften *keine eigenständige Rolle*. Mitleid kann man auch haben, wenn man die Nöte nicht als ungerechte Benachteiligung ansieht. Das Motiv für prosoziales Handeln gegenüber nicht persönlich bekannten Menschen, sondern sozialen Kategorien, scheint die Behebung von Ungerechtigkeit und nicht Mitleid zu sein.

- Erwartungsgemäß interferieren *Abwertungen der Benachteiligten* und *Selbstverschuldungsvorwürfe* mit der Bereitschaft, die Benachteiligten zu unterstützen. Es sind Argumente für deren Ausschluß aus der eigenen *Solidargemeinschaft*, in der unverdiente Nachteile auszugleichen sind („moral exclusion“).

Diese unterschiedlichen *Haltungen* sind eindeutig *assoziiert* mit grundlegenden Gerechtigkeitsüberzeugungen. Wer das *Leistungsprinzip* für gerecht hält, ordnet die soziale Welt *kompetitiv*. Wer das *Bedürfnisprinzip* für gerecht hält, ordnet die soziale Welt wie eine *Solidargemeinschaft*.

### 5. Steuerung von Ungerechtigkeitsgefühlen

Wir haben begonnen, uns mit der *Steuerung belastender Emotionen* zu befassen. Die Grundannahme ist, daß Emotionen durch Kognitionen des Anlasses entstehen, ohne daß diese Kognitionen formuliert, reflektiert und kommunizierbar sein müssen. Ihre Explikation ist Voraussetzung dafür, daß sie hinterfragt und überprüft werden können. Heftige Emotionen basieren auf assertorischen Urteilen, deren Transformation zu hypothetischen Urteilen schon eine Intensitätsmilderung bedeuten sollte (Montada, 1989).

Bei durch wahrgenommene Ungerechtigkeit ausgelösten Emotionen sind u. a. die Geltungsurteile über Gerechtigkeitskriterien und die Verantwortlichkeitszuschreibungen zu reflektieren vor dem Hintergrund alternativer Optionen, die immer gegeben sind. Ungerechtigkeitsgefühle sind persönlich und sozial belastend, und es mag angezeigt sein, sie zu dämpfen und Steuerungsmöglichkeiten zu entwickeln und zu vermitteln. In welchen Fällen dies angezeigt ist, in welchen Fällen ganz im Gegenteil eine Intensivierung oder Perpetuierung von Ungerechtigkeitsgefühlen und Empörung präferiert wird, ist eine Frage der Zielsetzung. Wer eine Veränderung der politischen Ordnung oder spezifischer Verteilungen anstrebt, wird Empörungen über die Gegebenheiten nicht nur für angemessen ansehen, sondern vielleicht nutzen wollen, statt sie zu dämpfen.

*Literatur*

- Averill, J. R., 1983: Studies on Anger and Aggression. Implications for Theories of Emotion. In: *American Psychologist*, 83, 1145–1160
- Bastine, R., 1994: Scheidungsmediation – ein Verfahren psychologischer Hilfe. Unveröff. Manuskript, Universität Heidelberg
- Bennet-Herbert, T. & Dunkel-Schetter, C., 1992: Negative Social Reactions to Victims: An Overview of Responses and their Determinants. In: L. Montada, S.-H. Filipp & M. J. Lerner (Eds.), *Life Crises and Experiences of Loss in Adulthood* (S. 497–518). Hillsdale, NJ (Erlbaum)
- Bierhoff, H. W., 1992: Prozedurale Gerechtigkeit: Das Wie und Warum der Fairneß. In: *Zeitschrift für Sozialpsychologie*, 23, 163–178
- Cohen, R. L., 1986: Power and Justice in Intergroup Relations. In: H. W. Bierhoff, R. L. Cohen & J. Greenberg (Eds.), *Justice in Social Relations* (S. 65–84). New York (Plenum Press)
- Crosby, F., 1976: A Model of Egoistical Relative Deprivation. In: *Psychological Review*, 83, 85–113
- Crosby, F., 1984: Relative Deprivation in Organizational Settings. In: *Research in Organizational Behavior*, 6, 51–93
- Cunningham, M. R., Steinberg, J. & Grev, R., 1980: Wanting to and Having to Help: Separate Motivations for Positive Mood and Guilt-induced Helping. In: *Journal of Personality and Social Psychology*, 38, 181–192
- Dalbert, C., 1994: Bewältigung persönlicher Ungerechtigkeits Erfahrungen – Eine Analyse der dispositionalen Merkmale Glaube an die Gerechte Welt und Ungewißheitsorientierung. Unveröff. Habilitationsschrift, Psychologisches Institut, Universität Tübingen
- Dalbert, C., Montada, L. & Schmitt, M., 1987: Glaube an eine gerechte Welt als Motiv: Validierungskorrelate zweier Skalen. In: *Psychologische Beiträge*, 29, 596–615
- Della Fave, R. L., 1980: The Meek shall not Inherit the Earth: Self-evaluation and the Legitimacy of Social Stratification. In: *American Sociological Review*, 45, 955–971
- Deutsch, M., 1975: Equity, Equality, and Need: What Determines which Value will be Used as the Basis of Distributive Justice? In: *Journal of Social Issues*, 31, 137–149
- De Rivera, J., Gerstmann, E. & Maisels, L., 1994: The Emotional Motivation of Righteous Behavior. In: *Social Justice Research*, 7, 91–106
- Eisenberg, N. & Miller, P., 1987: Empathy and Prosocial Behavior. In: *Psychological Bulletin*, 101, 91–119
- Elster, J., 1992: *Local Justice*. New York (Russel Sage Foundation)
- Frohlich, N. & Oppenheimer, J. A., 1992: *Choosing Justice: An Experimental Approach to Ethical Theory*. Berkeley, Calif. (University of California Press)
- Griffith, W. I., Parker, M. J. & Törnblom, K. Y., 1993: Putting the Group Back into Intergroup Justice Studies. In: *Social Justice Research*, 6, 331–342
- Hardin, R., 1977: *The Limits of Altruism. An Ecologist's View of Survival*. Bloomington (Indiana University Press)
- Hirschmann, A., 1980: *Essays in Trespassing: Economic to Politics and Beyond*. New York (Cambridge University Press)

- Hirschmann, A., 1992: Exit or Voice in the German Democratic Republic. Vortrag gehalten am Wissenschaftskolleg zu Berlin
- Hoffman, M. L., 1976: Empathy, Role-taking, Guilt, and Development of Altruistic Motives. In: T. Lickona (Ed.), *Moral Development and Behavior* (S. 124–143). New York (Holt, Rinehart & Winston)
- Kals, E. & Montada, L., 1994: Umweltschutz und die Verantwortung der Bürger. In: *Zeitschrift für Sozialpsychologie*, 25, 326–337
- Krahé, B., 1992: Coping with Rape: A Social Psychological Perspective. In: L. Montada, S.-H. Filipp & M. J. Lerner (Eds.), *Life Crises and Experiences of Loss in Adulthood* (S. 477–496). Hillsdale, NJ (Lawrence Erlbaum)
- Krettnauer, T. & Edelstein, W., 1995: Gerechtigkeit als Verantwortung: Studien zur politischen Sozialisation und Werteveränderung nach der Wende. Vortrag gehalten anlässlich eines Symposiums „Auseinandersetzungen mit Verlusterfahrungen“ am Zentrum für Gerechtigkeitsforschung an der Universität Potsdam, 26.–28. Januar 1995
- Kühne, H.-H., 1994: Vom Strafrecht, von der Kriminologie und vom Mythos der Rationalität. In: *Goldammer's Archiv für Strafrecht*, 141(11), 503–552
- Lane, R. E., 1986: Market Justice and Political Justice. In: *American Political Science Review*, 80
- Lerner, M. J. & Simmons, C. H., 1966: The Observer's Reaction to the „Innocent Victim“: Compassion or Rejection? In: *Journal of Personality and Social Psychology*, 4, 203–210
- Lerner, M. J., 1977: The Justice Motive: Some Hypotheses as to its Origins and Forms. In: *Journal of Personality*, 45, 1–52
- Lerner, M. J., 1980: *The Belief in a Just World: A Fundamental Delusion*. New York (Plenum Press)
- Lerner, M. J. & Whitehead, L. A., 1980: Procedural Justice Viewed in the Context of Justice Motive Theory. In: G. Mikula (Ed.), *Justice and Social Interaction: Experimental and Theoretical Contributions from Psychological Research* (S. 219–256). New York (Springer Verlag)
- Leventhal, G. S., 1980: What should be done with Equity Theory? New Approaches to the Study of Fairness in Social Relationships. In: K. J. Gergen, M. S. Greenberg & R. H. Willis (Eds.), *Social Exchange* (S. 27–55). New York (Plenum Press)
- Lind, E. A. & Tyler, T. R., 1988: *The Social Psychology of Procedural Justice*. New York (Plenum Press)
- Maes, J., 1994: Blaming the Victim – Belief in Control or Belief in Justice? In: *Social Justice Research*, 7, 69–90
- Mikula, G., 1993: The Experience of Injustice. In: W. Stroebe & M. Hewstone (Eds.), *European Review of Social Psychology* (Vol. 4, S. 223–244). Chichester (Wiley)
- Miller, D. T. & Ratner, R. K., 1995: The Power of the Myth of Self-interest. In: L. Montada & M. J. Lerner (Eds.), *Social Justice in Human Relations*. Vol. 3: Current Societal Concerns about Justice. New York (Plenum Press) (in press)
- Montada, L., 1989: Bildung der Gefühle? In: *Zeitschrift für Pädagogik*, 35(3), 293–312
- Montada, L., 1991: Life Stress, Injustice, and the Question „Who is Responsible?“. In: H. Steensma & R. Vermunt (Eds.), *Social Justice in Human Relations* (Vol. 2, S. 9–30). New York (Plenum Press)

- Montada, L., 1992: Attribution of Responsibility for Losses and Perceived Injustice. In: L. Montada, S.-H. Filipp & M.J. Lerner (Eds.), *Life Crises and the Experience of Loss in Adulthood* (S. 133–162). Hillsdale, NJ (Lawrence Erlbaum)
- Montada, L., 1993a: Fallen der Gerechtigkeit: Zur Begründung der Umverteilungen von West nach Ost. In: L. Montada (Hg.), *Bericht über den 37. Kongreß der Deutschen Gesellschaft für Psychologie in Trier 1992* (Band 2, 31–48). Göttingen (Hogrefe)
- Montada, L., 1993b: Injustice in Harm and Loss. In: *Social Justice Research*, 7, 5–28.
- Montada, L., 1994: Arbeitslosigkeit ein Gerechtigkeitsproblem? In: L. Montada (Hg.) *Arbeitslosigkeit und soziale Gerechtigkeit* (53–86). Frankfurt (Campus Verlag)
- Montada, L., 1995a: Verantwortlichkeit und Arbeitslosigkeit. Unveröff. Manuskript
- Montada, L., 1995b: Applying Social Psychology: The Case of Redistribution in Unified Germany. In: K. Y. Törnblom (Ed.), *Justice and Intergroup Relations*. In: *Social Justice Research* 8(1), Special Issue, 73–90
- Montada, L. & Boll, T., 1988: Auslösung und Dämpfung von Feindseligkeit. *Untersuchungen des Psychologischen Dienstes der Bundeswehr*, 23, 43–144. Bonn (Bundesministerium der Verteidigung, P II 4)
- Montada, L. & Kals, E., 1995: Perceived Justice of Ecological Policy and Proenvironmental Commitments. In: *Social Justice Research*, 8(3), (in press)
- Montada, L. & Mohiyeddini, C., 1995: Abstufungen von Staatsbürgerrechten nach Seniorität. Unveröff. Manuskript, Universität Trier (Fachbereich I – Psychologie)
- Montada, L. & Schneider, A., 1989: Justice and Emotional Reactions to the Disadvantaged. In: *Social Justice Research* 3(4), 313–344
- Montada, L. & Schneider, A., 1991: Justice and Prosocial Commitments. In: L. Montada & H. W. Bierhoff (Eds.), *Altruism in Social Systems* (S. 1–26). Lewiston, NY (Hogrefe & Huber)
- Montada, L., Schmitt, M. & Dalbert, C., 1986: Thinking about Justice and Dealing with One's Own Privileges: A Study of Existential Guilt. In: H.-W. Bierhoff, R. Cohen & J. Greenberg (Eds.), *Justice in Social Relationships* (S. 125–143). New York (Plenum Press)
- Montada, L., Schneider, A. & Reichle, B., 1988: Emotionen und Hilfsbereitschaft. In: H. W. Bierhoff & L. Montada (Hg.), *Altruismus – Bedingungen der Hilfsbereitschaft* (130–153). Göttingen (Hogrefe)
- Mulhall, S. & Swift, A., 1993: *Liberals and Communitarians*. Oxford (Blackwell)
- Nagel, W.H., 1979: Strukturelle Viktimisation. In: G.F. Kirchhoff & K. Sessar (Hg.), *Das Verbrechenopfer* (61–83). Bochum (Studienverlag Dr. Norbert Brockmeyer)
- Olson, J. M., Herman, C. P. & Zanna, M. P., 1986: Relative Deprivation and Social Comparison. *The Ontario Symposium*, Vol. 4. Hillsdale, NJ (Lawrence Erlbaum)
- Opatow, S., 1990: Moral Exclusion. *Journal of Social Issues*, 46, whole No.
- Rabinowitz, V.C., Karuza, J. & Zevon, M. A., 1986: Fairness and Effectiveness in Premeditated Helping. In: J. M. Olson, C. P. Hermann & M. P. Zanna (Eds.), *Relative Deprivation and Social Comparison* (S. 63–92). Hillsdale, NJ (Lawrence Erlbaum)
- Ramb, B.-T., 1993: Der universale homo oeconomicus. In: B.-T. Ramb & M. Tietzel (Hg.), *Ökonomische Verhaltenstheorie* (1–31). München (Franz Vahlen)
- Rawls, J., 1971: *A Theory of Justice*. Cambridge, MA (Belknap)
- Rawls, J., 1993: *Political Liberalism*. New York (Columbia University Press)

- Reichle, B., 1995: Lastenverteilung als Gerechtigkeitsproblem. Vortrag gehalten anlässlich eines Symposiums „Auseinandersetzungen mit Verlusterfahrungen“ am Zentrum für Gerechtigkeitsforschung an der Universität Potsdam, 26.–28. Januar 1995
- Ryan, W., 1971: *Blaming the Victim*. New York (Random House)
- Schmidtchen, G. & Uehlinger, H.M., 1983: Jugend und Staat. In: U. Matz & G. Schmidtchen (Hg.), *Gewalt und Legitimität*. Opladen (Westdeutscher Verlag)
- Schmitt, M., Dalbert, C. & Montada, L., 1991: Struktur und Funktion der Verantwortlichkeitsabwehr. In: *Zeitschrift für Differentielle und Diagnostische Psychologie*, 12, 203–214
- Schmitt, M. & Montada, L., 1982: Determinanten erlebter Gerechtigkeit. In: *Zeitschrift für Sozialpsychologie*, 13, 32–44
- Schmitt, M., Neumann, R. & Montada, L., 1992: Sensitivity to Experienced Injustice: Structural Equation Measurement and Validation Models (Berichte aus der Arbeitsgruppe „Verantwortung, Gerechtigkeit, Moral“ Nr. 67). Trier (Universität Trier, Fachbereich I – Psychologie)
- Shaver, K.G., 1970: Defensive Attribution: Effects of Severity and Relevance on the Responsibility Assigned for an Accident. In: *Journal of Personality and Social Psychology*, 14, 101–113
- Smith, H.J. & Tyler, T.R., 1994: Justice and Power: Can Justice Motivations and Superordinate Categorizations Encourage the Advantaged to Support Policies which Redistribute Economic Resources and the Disadvantaged to Willingly Obey the Law? Unpublished Manuscript.
- Steil, J.M. & Slochower, J., 1985: The Experience of Injustice: Social Psychological and Clinical Perspectives. In: G. Stricker & R.H. Keisner (Eds.), *From Research to Clinical Practice* (S. 217–242). New York (Plenum Press)
- Streng, F., 1994: Bewältigungsstrategien der Opfer von Gewaltdelikten. Befunde und Überlegungen zum Stellenwert des sogenannten Genugtuungsbedürfnisses. In: *Österreichische Juristen-Zeitung*, 49(5), 145–154
- Sykes, G.M. & Matza, D., 1957: Techniques of Neutralization: A Theory of Delinquency. In: *American Sociological Review*, 22, 664–670
- Symonds, M., 1975: Victims of Violence. In: *The American Journal of Psychoanalysis*, 35, 19–26
- Thibaut, J. & Walker, L., 1975: *Procedural Justice. A Psychological Analysis*. Hillsdale, NJ (Lawrence Erlbaum)
- Törnblom, K.Y., Jonsson, D.R. & Foa, U.G., 1985: Nationality, Resource Class, and Preferences among Three Allocation Rules: Sweden vs. USA. In: *International Journal of Intercultural Relations*, 9, 51–77
- Tyler, T.R., 1991: *Why People Obey the Law*. New Haven (Yale University Press)
- Walster, E., 1966: Assignment of Responsibility for an Accident. In: *Journal of Personality and Social Psychology*, 3, 73–79
- Walzer, M., 1983: *Spheres of Justice: A Defense of Pluralism and Equality*. New York (Basic Books)
- Wegener, B., 1994: Die Vorstellungen von sozialer Gerechtigkeit in den neuen und alten Bundesländern: Normative und rationale Tendenzen in der Phase des Übergangs. In:

B. Wegener u. a. (Hg.), Die Wahrnehmung sozialer Gerechtigkeit in Deutschland im internationalen Vergleich. Abschlußbericht für den deutschen Teil des internationalen Social Justice Projects (237–268). Berlin (Humboldt-Universität zu Berlin, Institut für Soziologie)

Würtenberger, T., 1984: Legitimität und Gesetz. In: B. Rüthers & K. Stern (Hg.), Freiheit und Verantwortung im Verfassungsstaat (533–550). München (C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung)